

Referenzen

Wir haben seit 1997 in vielen Betrieben aus verschiedenen Branchen Gefährdungsbeurteilungen mit dem Schwerpunkt psychische Belastungen durchgeführt, u.a. bei:

- BAD GmbH Bonn
- Berliner Wasser Betriebe
- Deutsche Forschungsgemeinschaft
- DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade
- GEMA München
- GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH Werk Gorleben
- Internationaler Bund Frankfurt/Main
- Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
- Psychiatrische Klinik Uelzen
- rbb Rundfunk Berlin Brandenburg
- Sparkasse Lüneburg
- Stadtverwaltung Itzehoe
- Stadtverwaltung Wedel
- Stadtwerke Flensburg
- Unfallkasse Nord Hamburg/Kiel
- Universitäres Herzzentrum Hamburg
- Verlag Otto Schmidt KG Köln
- Vivantes Netzwerk für Gesundheit Berlin

Das CARO-Team

Die CARO Computer Arbeit Organisation Dienstleistungsgesellschaft mbH wurde 1997 von InformatikerInnen und Arbeitswissenschaftlern gegründet, die in Betriebsprojekten zum Datenschutz, zum Arbeits- und Umweltschutz und zur arbeitsorientierten Gestaltung von EDV-Systemen tätig sind. Unsere besonderen Leistungen sind:

- langjährige Erfahrungen im Gesundheitsschutz, der Arbeits- und Software-Gestaltung und der Begleitung von EDV-Einführungsprojekten,
- umfassendes Methodenwissen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen nach § 5 ArbSchG,
- Engagement für eine ganzheitliche Arbeitsgestaltung.

Geschäftsführer der CARO GmbH:

Dr. Martin Resch,
Dipl.-Psychologe
Tel. 04105-85150

resch@caro-gmbh.de



CARO

Computer

Arbeit

Organisation

Computer - Arbeit - Organisation
Dienstleistungsgesellschaft mbH

**Gefährdungsbeurteilung
psychischer Belastungen
nach dem ArbSchG**

Freschenhausener Weg 35
21220 Seevetal
Telefon 04105/85150
Telefax 04105/80263

www.caro-gmbh.de

Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Das im August 1996 in Kraft getretene neue Arbeitsschutzgesetz enthält folgende Verpflichtung des Arbeitgebers:

„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“ (§ 5 (1))

Eine Gefährdung kann sich nach § 5 (3) ArbSchG insbesondere ergeben durch

- ⇒ die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- ⇒ physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- ⇒ die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- ⇒ die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- ⇒ unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
- ⇒ psychische Belastungen bei der Arbeit.

Wie wird die Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG organisiert?

CARO unterstützt Betriebe und Verwaltungen bei der Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen insbesondere psychischer Belastungen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Wichtige Punkte sind dabei:

- Bildung einer Steuerungsgruppe,
- Gruppierung der Arbeitsplätze zu Typen mit vergleichbaren Gefährdungen,
- Auswahl von geeigneten Methoden (Fragebogen, Moderierte Gruppenanalysen, Beobachtungsinterviews),
- Auswertung der Ergebnisse in der Steuerungsgruppe,
- Moderation der Maßnahmenentwicklung,
- Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Entscheidungswege,
- Aufbau einer systematischen Arbeitsplatzdokumentation,
- Erarbeitung von Musterlösungen für wiederkehrende Probleme.

Die konkrete Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung wird jeweils den besonderen Gegebenheiten des Betriebes angepaßt.

Wie läuft eine Gefährdungsbeurteilung ab?



Die Gefährdungsbeurteilung kann mit verschiedenen Methoden durchgeführt werden.

Für die Grobanalyse kommen Fragebogen zum Einsatz.

Zur Feinanalyse verwenden wir Beobachtungsinterviews oder Moderierte Gruppenanalysen.

Die Gefährdungsanalyse bezieht sich ausdrücklich nur auf die objektiven Merkmale der Arbeitstätigkeit. Die Personen, die die jeweils untersuchten Arbeitsaufgaben durchführen, werden weder analysiert noch bewertet.